



VKF Anerkennung Nr. 17213

Inhaber /-in

Westag AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück
Germany

Hersteller /-in

Westag AG
33378 Rheda-Wiedenbrück
Germany

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt EI 30-1-40 TÜR

Beschreibung Tür mit/ohne Oberteil aus Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit Spanplatte (3mm), Hartholzrahmen, D=40mm, stumpf/gefälzt, Dichtung PALUSOL und ROKU-STRIP, Stahl-/Holzzarge mit Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1060mm, Hgepr=2087mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 27271-3' (17.01.2005), Prüfbericht '271 27271-4' (17.01.2005), Prüfbericht '271 27271-5' (17.01.2005), Prüfbericht '11-001012-PR02' (22.09.2011), Gutachterliche Stellungnahme '12-001219-PR01' (15.06.2012)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 21.09.2022
Ersetzt Dokument vom 07.09.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, ift Rosenheim, Nr. 12-001219-PR01 vom 15.06.2012

- Lichtes Durchgangsmass: Tür (K1)
Bmax=1185mm Hmax=2090mm
Bmax=1185mm Hmax=2470mm* * mit Zusatzverriegelung nach oben oder Zweifallenschloss
- Element mit Oberteil (K2)
Bmax=1266mm Hmax=2960mm
Oberteil: Hmax=470mm
- Weiter Ausführungsvarianten gemäss Tabelle 2